

Rs. 72
1.





In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb- / Säm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien Neufchatel- und Wallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve/
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Gasernen und Wenden / zu
Mecklenburg, / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / &c. &c.

Sehe Getreue : Nachdem Wir in Unserm Hofla-
ger allerquädigst gutgefunden / das am 17. May 1719. publicirte
Edict wegen Deposition der Gelder in gewisser Maasse zu erläutern / und
allerquädigst wollten / das dem / elben hiinkünftig aufs genaueste nachgelebet /
auch dem gemäß die darauf zur General-Strass-Casse stießende Gelder /
jedesmahl richtig abgeliefert werden sollen.

Als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden / bey Vermeidung unaufl-
bleiblicher Fiscalischen Abhandlung darauf mit aller exactitude zu halten / und
Euch des Endes von sothaner Unserer Declaration bey dem Buchführer
Kudtzer in Berlin / ein Exemplar gegen Erleagung eines guten Groschen
innerhalb 4. Wochen anzuschaffen / auch wollten Wir Euers Bericht ob
und wie viel Vermög vorerwehnten Unsers Edicts zur gemelten Casse ge-
höriger Geldern bey Euch würcklich vorhanden / innerhalb 14 Tagen zur
fernern Verordnung unfehlbar gewärtigen. Seind Euch mit Gnaden
gewogen: Geben Cleve in Unserm Regierungs- / Nah / den 2. Jan. 1728.

An statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät.

Johan Conradt Frenher von Strünckede.
Johann von Mosfeldt / v. C.

Arnoldt von der Porzen.



Notifikation vom 2. Jan.
1728.

~~1719~~

Erlaubung des Erbk. vom 17.

May 1719.

der

Deposition der glück. b. Hoffm.

N. 100

obse
ant
oder
ren
und
Zin
rich
sam
Sci
Ber

Rg 4675

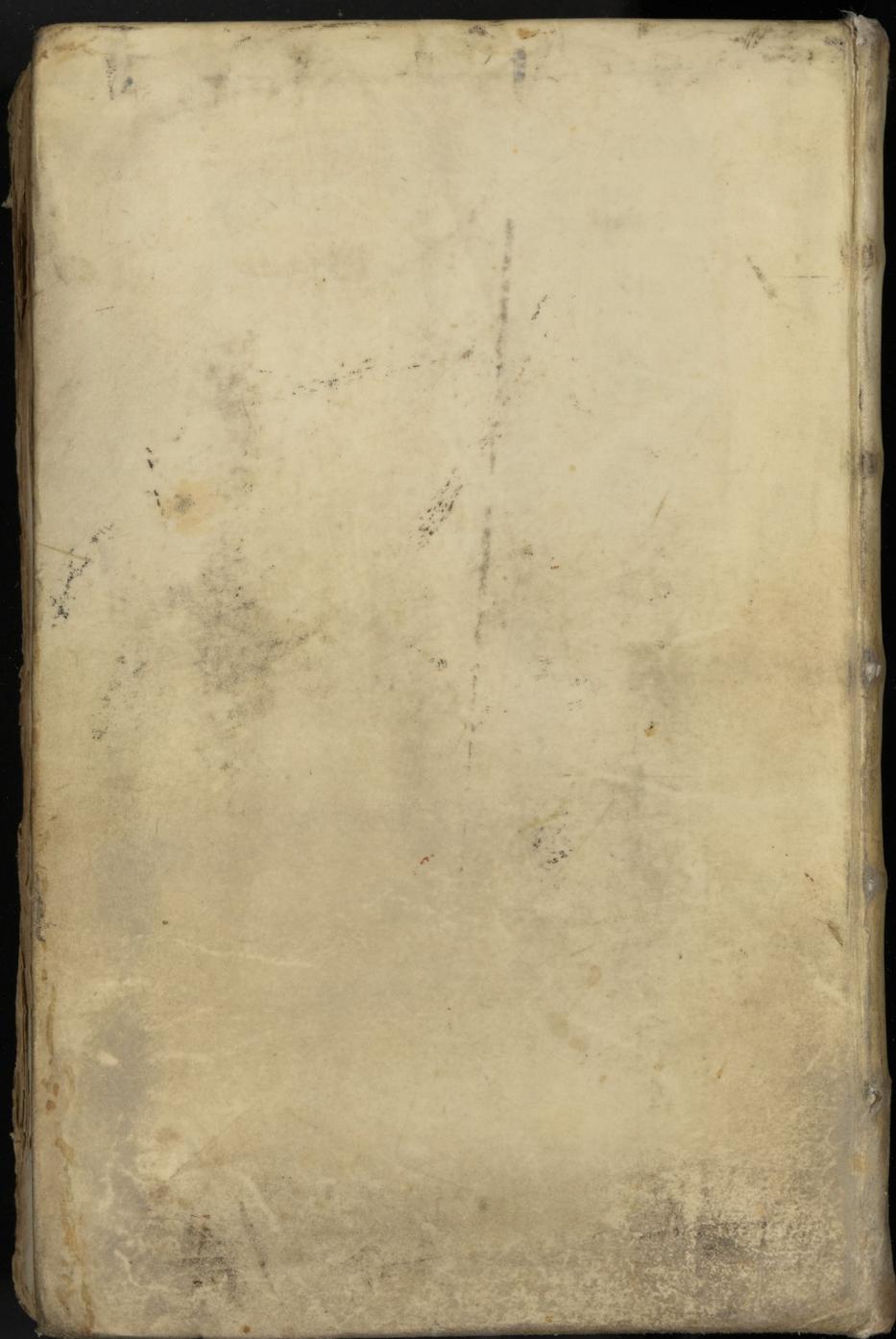
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 102.



In Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cäm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien Neufchatel- und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve /
Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Hessen / zu Grossen Herzog / &c. &c.



Nachdem Wir in Unserm Hofla-
ses gefunden / das am 17. May 1719. publicirte
Gelder in gewisser Maasse zu erläutern / und
selben hiertunfistig aufs genaueste nachgelebet /
zur General-Straff-Casse stießende Gelder /
werden sollen; .
Hiemit in Gnaden / bey Vermeidung unauf-
sichtigung darauf mit aller exactitude zu halten / und
er Unserer Declaration bey dem Buchführer
implar gegen Erleugung eines guten Groschen
schaffen / auch wollen Wir Euers Bericht ob
wehnten Unfers Edicts zur gemelten Casse ge-
wärtlich vorhanden / innerhalb 14 Tagen zur
Wahr gewärtigen. Seind Euch mit Gnaden
Unserm Regierungs-Rath / den 2. Jan: 1728.

von wegen Allerhöchstgr.
Königlichen Majestät.

Et Freyherr von Strünckede,
von Rossfeldt / V. C.

Arnoldt von der Porzgen.